

## 1. Sachverhalt

S zündet zur Mittagsstunde in zwei Kellerräumen eines Wohnblocks auf dem Boden liegende Textilien und andere Gegenstände an. Im Keller verbrennen Teile der Boxen und ihr Inhalt, Stromleitungen verschmoren, Türen werden zerstört und Kellerräume verrußen. Es entsteht insgesamt ein Schaden von mehr als 10.000 €. Zwar bleiben die Wohnräume des Hauses unversehrt, allerdings erleiden acht Personen infolge des Brandes Rauchvergiftungen und müssen deswegen behandelt werden. S weiß zum Tatzeitpunkt, dass sich in dem Haus Mieter aufhalten und nimmt eine Gefährdung oder Verletzung der Mieter durch die Raumbildung billigend in Kauf. Er handelt in dem Willen, das Gebäude zumindest teilweise zu zerstören.

## 2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Der Gerichtshof setzt sich in der Entscheidung<sup>1</sup> mit der Auslegung des teilweisen Zerstörens durch Brandlegung und dem Gebäudebegriff der schweren Brandstiftung nach § 306a StGB<sup>2</sup> auseinander. Zum Verständnis der schweren Brandstiftung ist die Systematik der (vorsätzlichen) Brandstiftungsdelikte der §§ 306, 306a I und II von grundlegender Bedeutung: Die Vorschriften

<sup>1</sup> BGH NJW 2011, 1091.

<sup>2</sup> §§ ohne Kennzeichnung sind solche des StGB.

Mai 2011

### Kellerbrand-Fall

*Systematik der Brandstiftungsdelikte / teilweise Zerstörung durch Brandlegung / Gebäudebegriff*

§§ 306a I, II, 306 I Nr. 1 StGB

#### Leitsätze der Bearbeiterinnen:

1. Die für § 306a I StGB anerkannte restriktive Auslegung des Merkmals „teilweise zerstört“ gilt auch für Absatz 2.
2. Ist das „Gebäude“ i.S. der §§ 306a II, 306 I Nr. 1 StGB im Einzelfall zugleich ein „Wohngebäude“, dann müssen zur Vollendung des Auffangtatbestands der schweren Brandstiftung nicht notwendigerweise auch Wohnräume von der teilweisen Zerstörung durch Brandstiftung betroffen sein.

BGH, Urteil vom 17. November 2010 – 2 StR 399/10; veröffentlicht in NJW 2011, 1091.

sind einzuteilen in gemeingefährliche und Sachbeschädigungsdelikte.

Bei **§ 306** handelt es sich nach h.L. um ein (die §§ 303, 305 qualifizierendes) Sachbeschädigungsdelikt, welches den Schutz fremden Eigentums bezweckt.<sup>3</sup> Es gibt allerdings auch Stimmen, die in § 306 angesichts des Standorts der Vorschrift und der mit § 306a übereinstimmenden hohen Mindeststrafe ein Kombinationsdelikt aus Eigentums- und Gemeingefährlichkeitsdelikt sehen.<sup>4</sup> Dies betont auch die Rechtsprechung, die § 306 nicht nur ausschließlich als „qualifiziertes Sachbeschädigungsdelikt“ charakterisiert, sondern der Vorschrift auch ein Element der Gemeingefährlichkeit zuspricht.<sup>5</sup>

<sup>3</sup> Heine, in Schönke/Schröder, 28. Aufl. 2010, § 306 Rn. 1.

<sup>4</sup> Radtke, ZStW 110 (1998), 847, 861.

<sup>5</sup> BGH NJW 2001, 765.

§ 306a ist als gemeingefährliches Brandstiftungsdelikt zu qualifizieren und enthält in Abs. 1 und Abs. 2 zwei unterschiedliche Tatbestände:

§ 306a I ist ein klassisches **abstraktes Gefährdungsdelikt**, das dem Schutz der Allgemeinheit vor den unbe-rechenbaren (Lebens-) Gefahren einer Brandstiftung dient.<sup>6</sup> Unter Strafe gestellt wird ein Verhalten, das typischerweise das Leben von Menschen gefährdet, die sich in den betreffenden Räumlichkeiten aufhalten können.<sup>7</sup> Darauf, dass im Einzelfall tatsächlich das Leben (konkret) gefährdet wird, kommt es nicht an. Diese Strenge ist nicht unumstritten und führt zu Stimmen in der Literatur, die generell bei abstrakten Gefährdungsdelikten und insbesondere bei § 306a I vor dem Hintergrund der hohen Mindeststrafe (Verbrechen!) und des Schuldprinzips eine teleologische Reduktion des Tatbestands für solche Fälle befürworten, in denen nach Sachlage feststeht, dass eine Realisierung der (Lebens-) Gefahr ausgeschlossen ist, beispielsweise, wenn der Täter sich vorher versichert hat, dass sich im Gebäude keine Menschen aufhalten.<sup>8</sup> Nach Ansicht des BGH, der die Frage im Rahmen des § 306a I Nr. 1 ebenfalls aufgegriffen<sup>9</sup>, jedoch nicht abschließend geklärt hat, ist eine Strafbarkeit nach § 306a I nur dann ausgeschlossen, wenn „eine Gefährdung von Menschenleben nach der tatsächlichen Lage absolut ausgeschlossen ist (...). Der Täter muss sich also durch absolut zuverlässige lückenlose Maßnahmen vergewissert haben, dass die durch § 306 Nr. 2 (= § 306a I Nr. 1 n.F.) verbotene Gefährdung mit Sicherheit nicht eintreten kann. Das ist aber nur bei kleinen, insbesondere bei einräumigen Hütten oder Häuschen möglich, bei denen auf einen Blick übersehbar ist, dass sich Men-

schen dort nicht aufhalten können“.<sup>10</sup> Diese restriktiven Ansätze führen jedoch im Ergebnis zu einer Annäherung der abstrakten an die konkreten Gefährdungsdelikte.<sup>11</sup>

§ 306a II entspricht seiner Struktur nach einem **konkreten Gefährdungsdelikt**, bei dem ein anderer Mensch durch die Brandstiftungshandlung in die Gefahr einer Gesundheitsschädigung gebracht werden muss. In welchem Verhältnis § 306a II zu § 306a I steht, ist aber umstritten. Überwiegend wird in der Vorschrift des § 306a II ein Tatbestand mit eigener Schutzrichtung gesehen, da die Strafbarkeit hier von einer konkreten Individualgefährdung abhängt.<sup>12</sup> Nach anderer Ansicht decken sich die Schutzrichtungen der §§ 306a I und II.<sup>13</sup> Von Bedeutung ist dieser Streit lediglich auf Konkurrenzebene. Geht man davon aus, dass § 306a I und II unterschiedliche Schutzrichtungen aufweisen, besteht zwischen beiden Delikten Tateinheit.<sup>14</sup> Die Gegenauffassung müsste § 306a I hinter § 306a II zurücktreten lassen.<sup>15</sup> Das Verhältnis zwischen § 306a I und II, auch das **Konkurrenzverhältnis** zwischen § 306 I und § 306a ist im Einzelnen umstritten. Die h.L. ist der Ansicht, dass der Tatbestand der einfachen Brandstiftung gem. § 306 I Nr. 1 fremdes Eigentum schützt, während die schwere Brandstiftung gem. § 306a auf den Schutz von Leben und Gesundheit von Menschen gerichtet ist.<sup>16</sup> Aufgrund der unterschiedlichen Schutzrichtungen nimmt die h.L. daher an, dass § 306 I

<sup>6</sup> Rengier, Strafrecht BT II, 12. Aufl. 2011, § 40 Rn. 18.

<sup>7</sup> Rengier (Fn. 6), § 40 Rn. 29.

<sup>8</sup> Rengier (Fn. 6), § 40 Rn. 30.

<sup>9</sup> BGHSt 26, 121, 123 ff.

<sup>10</sup> BGHSt 26, 121, 124 f.

<sup>11</sup> Rengier (Fn. 6), § 40 Rn. 32.

<sup>12</sup> Rengier (Fn. 6), § 40 Rn. 39a.

<sup>13</sup> So jedenfalls Wolff, in LK, 12. Aufl. 2008, § 306a Rn. 1.

<sup>14</sup> Fischer, StGB, 58. Aufl. 2011, § 306a Rn. 15; Rengier (Fn. 6), § 40 Rn. 39a.

<sup>15</sup> Norouzi, in BeckOK, StGB, 13. Aufl. 2010, § 306a Rn. 30; Wolff (Fn. 13), § 306a Fn. 38, geht dagegen auch von Tateinheit zw. Abs. 1 u. Abs. 2 aus.

<sup>16</sup> Wolters/Horn, in SK, 65. Lfg. 2006, § 306 Rn. 21.

und § 306a I, II zueinander in Tateinheit stehen, wenn die Tatobjekte fremd sind.<sup>17</sup> Die Rechtsprechung geht dagegen von einer Gesetzeskonkurrenz aus und lässt § 306 hinter § 306a zurücktreten.<sup>18</sup> Als Hauptargument dafür wird angeführt, dass § 306a alle von § 306 umfassten Tatbestands-Merkmale enthalte und den Unrechtsgehalt des § 306 I Nr. 1 vollständig miterfasse.

Innerhalb der §§ 306, 306a I und II gibt es drei **unterschiedliche Arten von Gebäuden**: In § 306 I Nr. 1 kann nur ein fremdes Gebäude taugliches Tatobjekt sein. Bei einem Gebäude handelt es sich um ein mit dem Boden verbundenes, durch Wände und Dach begrenztes Bauwerk, das von Menschen betreten werden kann.<sup>19</sup> Für § 306a I Nr. 1 ist es dagegen erforderlich, dass das Gebäude der Wohnung von Menschen dient, es sich also um ein Wohngebäude handelt. Geschützt sind Wohnstätten von Menschen als solche.<sup>20</sup> Entscheidend ist in diesem Zusammenhang die tatsächliche Verwendung.<sup>21</sup> Mit § 306a I Nr. 1 werden deshalb auch solche Räumlichkeiten erfasst, die kein Gebäude sind, wie beispielsweise Wohn- oder Künstlerwagen.<sup>22</sup> § 306a II knüpft zwar an die Tatobjekte des § 306 I Nr. 1 bis 6 an. Hierbei ist jedoch Vorsicht geboten, da für § 306a II nicht das zusätzliche Merkmal „fremd“ erforderlich ist. § 306a II verweist nämlich nur auf die „Sache“, nicht jedoch auf das „fremd“-Element der Vorschrift.<sup>23</sup> Es kann sich somit um irgendein Gebäude handeln.

Die **Tathandlungen**, Inbrandsetzen oder durch Brandlegung ganz oder teilweise zerstören, sind in § 306a I, II jeweils identisch und entsprechen

denen des § 306.<sup>24</sup> Angesichts der hohen Strafandrohung des § 306a ist jedoch allgemein anerkannt, dass die Tathandlungen der schweren Brandstiftung restriktiv auszulegen sind.<sup>25</sup>

Wann ein Gebäude **in Brand gesetzt** ist, ist im Einzelnen umstritten. Nach Meinung der Literatur ist ein Gebäude in Brand gesetzt, wenn ein für seinen bestimmungsgemäßen Gebrauch wesentlicher Bestandteil in solcher Weise vom Feuer ergriffen ist, dass er auch nach Entfernen oder Erlöschen des Zündstoffs selbstständig weiter brennen kann.<sup>26</sup> Die Rechtsprechung lässt dagegen allein die Möglichkeit ausreichen, dass sich der Brand auf Teile des Gebäudes ausbreiten kann, die für dessen bestimmungsgemäßen Gebrauch von wesentlicher Bedeutung sind.<sup>27</sup>

Die Handlungsalternative der **Brandlegung** dient dagegen der Überlegung, dass bei gefährlichen Brandstiftungen durch die zunehmende Verwendung von feuerbeständigen Baustoffen und Bauteilen wesentliche Gebäudebestandteile unter Umständen gar nicht mehr Feuer fangen können, allerdings die durch den Brand ausgehende Ruß-, Gas-, Rauch- und/oder Hitzeentwicklung vergleichbare Folgen für Leben und Gesundheit der Bewohner sowie bedeutende Sachwerte haben kann.<sup>28</sup> Um solche Fälle erheblicher Menschengefährdungen und hoher Sachschäden angemessen zu ahnden und die Täter nicht nur nach den §§ 303, 305 zu bestrafen, wurde die Handlungsalternative des teilweisen Zerstörens durch Brandlegung deshalb durch das 6. StrRG in die Brandstiftungstatbestände eingefügt.<sup>29</sup> Der Begriff der Brandlegung lässt sich definieren als jede Handlung, die sich auf das Verursachen eines

<sup>17</sup> Heine (Fn. 3), § 306 Rn. 24.

<sup>18</sup> BGH NJW 2001, 765; BGH StV 2001, 232.

<sup>19</sup> Heine (Fn. 3), § 306 Rn. 4.

<sup>20</sup> Heine (Fn. 3), § 306a Rn. 3.

<sup>21</sup> BGHSt 23, 60, 62.

<sup>22</sup> BGHSt 48, 14, 18; BGH NStZ 2003, 204, 205; BGH NStZ 2010, 519.

<sup>23</sup> Wolters/Horn (Fn. 16), § 306a Rn. 25.

<sup>24</sup> Lackner/Kühl, StGB, 27. Aufl. 2011, § 306 Rn. 5.

<sup>25</sup> BGH NStZ 2007, 270, 271; Rengier (Fn. 6), § 40 Rn. 6.

<sup>26</sup> Rengier (Fn. 6), § 40 Rn. 7.

<sup>27</sup> BGHSt 48, 14, 18.

<sup>28</sup> Rengier (Fn. 6), § 40 Rn. 12.

<sup>29</sup> BT-Drs. 13/8587, S. 26.

Brandes am Tatobjekt richtet.<sup>30</sup> Dem Willen des Gesetzgebers lässt sich entnehmen, dass bei der Auslegung des Begriffs des „teilweisen Zerstörens“ auf die §§ 303, 305 zurückgegriffen werden kann.<sup>31</sup> Einschränkend muss berücksichtigt werden, dass die §§ 306, 306a im Gegensatz zu den §§ 305, 305a wegen der Gemeingefährlichkeit einer jeden Brandlegung eine hohe Strafdrohung enthalten. Die Rechtsprechung leitet aus dieser Strafrahmendivergenz ab, dass die **teilweise Zerstörung von einigem Gewicht** sein muss.<sup>32</sup> Die Rechtsprechung unterscheidet dabei drei verschiedene Fallgruppen, wann eine „teilweise Zerstörung“ von Gewicht vorliegt: 1. wenn das Tatobjekt für eine nicht unbedeutende Zeit wenigstens für einzelne seiner Zweckbestimmungen unbrauchbar gemacht wird, 2. wenn ein für die ganze Sache nötiger Teil unbrauchbar wird oder 3. wenn einzelne Bestandteile der Sache, die für den selbstständigen Gebrauch bestimmt oder eingerichtet sind, vollständig vernichtet werden.<sup>33</sup> Die Literatur stimmt der restriktiven Auslegung des „teilweisen Zerstörens“ durch Brandlegung zu.<sup>34</sup> Ein weites Verständnis führe zu einer erheblichen Ausweitung des strafbaren Verhaltens der Brandstiftung.<sup>35</sup>

### 3. Kernaussagen der Entscheidung

Der BGH stellt fest, dass der Tatbestand der schweren Brandstiftung gem. § 306a II erfüllt ist.

Dabei nimmt er umfangreich Stellung zur Auslegung der Handlungsalternative der teilweisen Zerstörung eines Gebäudes durch Brandlegung. Der BGH bestätigt insoweit die bisherige Recht-

sprechung, wonach im Hinblick auf die hohe Strafdrohung des § 306a eine teilweise Zerstörung des Tatobjekts von Gewicht vorliegen muss. Die für § 306a I entwickelten Fallgruppen gelten – wie der BGH ausdrücklich betont – auch für § 306a II. Jedoch muss eine solche restriktive Auslegung des Merkmals der teilweisen Zerstörung im Hinblick auf die Bezugsobjekte des § 306 I rechtsgutsspezifisch verstanden werden. Auf den Sachverhalt wendet der BGH die erste Fallgruppe an. Demnach liegt ein teilweises Zerstören von Gewicht vor, wenn das Tatobjekt für eine nicht unbedeutende Zeit wenigstens für einzelne seiner Zweckbestimmungen unbrauchbar gemacht wird. Die Erneuerung von Stromleitungen, die Beseitigung von Rußschäden und die Ersetzung der verbrannten Türen verursacht nicht nur erhebliche Kosten, sondern nimmt auch nicht unerhebliche Zeit in Anspruch, in der die Mieter die Kellerräume nicht zu dem bestimmungsgemäßen Zweck als Versorgungs- und Aufbewahrungsräume nutzen können.

Nach den Ausführungen des BGH steht sowohl der Wortlaut als auch der Normzweck des § 306a II einer solchen Auslegung nicht entgegen. Für die Anwendbarkeit des § 306a II genügt, wenn durch die Brandlegung ein Schaden an den Tatobjekten des § 306 I entsteht und es zu einer konkreten Gefährdung von Menschen durch die Folgen der Brandlegung kommt. Aus dem **Wortlaut** des § 306a II ergibt sich außerdem, dass es sich bei dem Tatobjekt – anders als bei § 306a I – lediglich um irgendein Gebäude iSd § 306 I Nr. 1 handeln muss, das von der Zerstörungswirkung der Brandlegung betroffen sein muss. Darunter sind auch Kellerräume zu zählen. § 306a I enthält hingegen andere Bezugsobjekte, die von dem Katalog nach § 306 I qualitativ zu unterscheiden sind und nur an solche Gebäude anknüpfen, die der Wohnung oder dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen. Auch der **Normzweck** erlaubt die Anwendung

<sup>30</sup> Lackner/Kühl (Fn. 24), § 306 Rn. 4.

<sup>31</sup> BT-Drs. 13/8587, S. 88: „teilweise Zerstören“ soll „in Anlehnung“ an die Formulierungen in den §§ 305, 305a verstanden werden.

<sup>32</sup> BGHSt 48, 14, 19 f.

<sup>33</sup> BGH NStZ 2003, 204, 205 f.

<sup>34</sup> Hagemeyer, NStZ 2008, 198, 199.

<sup>35</sup> Radtke, NStZ 2003, 432, 433.

des § 306a II. Während für § 306a I bereits die Verursachung einer abstrakten Gefahr für Leib und Leben von Menschen wegen des generell hohen Gefährdungspotentials bei einer Brandlegung von Wohngebäuden ausreicht, ist für die Anwendbarkeit des § 306a II erforderlich, dass eine konkrete Gefahr für die Gesundheit von Menschen eintritt. Deswegen soll es für § 306a II genügen, wenn durch die teilweise Zerstörung durch Brandlegung Objekte betroffen sind, die nicht der Wohnung von Menschen dienen. Der Gesetzgeber bezweckt mit der Auffangregelung des § 306a II, dass selbst bei nur geringen Objektschäden im Fall einer konkreten Gesundheitsschädigung für Menschen dieselbe Strafdrohung gelten soll, wie sie in § 306a I vorgesehen ist. Daraus leitet der BGH ab, dass, wenn Menschen konkret gefährdet sind, zur Vollendung des § 306a II nicht notwendigerweise auch Wohnräume von der teilweisen Zerstörung durch Brandlegung betroffen sein müssen. Vielmehr ist es ausreichend, wenn ein anderer funktionaler Gebäudeteil, wie beispielsweise ein Kellerraum, für nicht unerhebliche Zeit nicht bestimmungsgemäß gebraucht werden kann.

#### **4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis**

Grundsätzlich bringt die Entscheidung keine wesentlichen Neuerungen. Der BGH nimmt vielmehr klärend Stellung zum Gebäudebegriff der gesundheitsgefährdenden Brandstiftung nach § 306a II.

Die Brandstiftungsdelikte gehören zum Grundstoff des juristischen Studiums. Das Verständnis ihres Aufbaus sowie insbesondere ihres umstrittenen Konkurrenzverhältnisses zueinander ist für das Examen von Bedeutung. Insofern wäre es für die Ausbildung wünschenswert gewesen, wenn der BGH in der Entscheidung (bzw. die Vorinstanz im vorangegangenen Urteil) auch Stellung genommen hätte zu den §§ 306 I,

306a I, die wie selbstverständlich gar nicht angesprochen wurden.

In einer Klausur hätte man die Normen nämlich auf jeden Fall prüfen müssen. Wenn der Klausurbearbeiter bzw. die Klausurbearbeiterin zu dem Ergebnis gelangt, dass nicht nur § 306a II, sondern auch die §§ 306 I, 306a I einschlägig sind, muss er/sie außerdem klären, in welchem Verhältnis die jeweiligen Vorschriften zueinander stehen. Eine Verurteilung wegen Brandstiftung gem. § 306 I in Tateinheit mit einer schweren Brandstiftung gem. § 306a II würde das unrechtssteigernde Moment der Fremdheit des Tatobjekts im Tenor des Strafurteils klarstellen und das begangene Unrecht so genau wie möglich hervorheben. Andererseits erscheint es unsachgemäß bei einer Inbrandsetzung bzw. einer Brandlegung ein und desselben Gebäudes den Täter wegen mehrerer Brandstiftungstatbestände zu verurteilen.<sup>36</sup> Im Ergebnis kann es bezüglich der Strafe dahinstehen, welcher Ansicht man folgt. Denn der Täter wird nicht nach beiden Delikten, sondern gem. § 52 II nur nach dem Straftatbestand bestraft, der die schwerste Strafe androht. Die praktischen Auswirkungen des Meinungsstreits sind demnach verschwindend gering und betreffen lediglich die Klarstellung des begangenen Unrechts.

#### **5. Kritik**

Der Entscheidung des BGH ist im Ergebnis zuzustimmen. Richtigerweise geht der BGH von einer schweren Brandstiftung gem. § 306a II aus. Mit dem Kellertrakt des Wohngebäudes wurde ein wichtiger Gebäudeteil durch Verrußung der Räumlichkeiten und Verbrennung von Türen und Stromleitungen so stark beschädigt, dass er (auch durch die Dauer der Reparaturmaßnahmen) längere Zeit nicht seiner Funktion nach als Versorgungs- und Aufbewahrungsort dienen konnte.

<sup>36</sup> *Wrage*, JuS 2003, 985, 987.

Dem BGH ist außerdem darin zuzustimmen, dass die für § 306a I anerkannte restriktive Auslegung des Merkmals der teilweisen Zerstörung durch Brandlegung auch für den Absatz 2 gilt. Das ergibt sich aus dem hohen Strafraumen. § 306a II ist ebenso wie § 306a I ein Verbrechen. Eine von § 306a I abweichende Auslegung des Begriffs der teilweisen Zerstörung durch Brandlegung wäre nicht sachgerecht und würde zu fragwürdigen Ergebnissen führen.

Die Entscheidung bereitet angesichts ungenauer bzw. ungenügender Sachverhaltsangaben jedoch auch Schwierigkeiten. Beispielsweise ist dem Sachverhalt nicht zu entnehmen, ob tatsächlich die Möglichkeit bestand, dass sich das Feuer im Keller auf weitere Gebäudeteile ausbreiten konnte. Diese Erkenntnis wäre erforderlich gewesen, um zu prüfen, ob auch die Handlungsalternative des **Inbrandsetzens** gem. § 306a II Alt. 1 erfüllt ist. Nach Ansicht der Rechtsprechung genügt für die Anwendbarkeit des § 306a II Alt. 1, wie oben bereits dargestellt, die Möglichkeit, dass sich das Feuer auf Gebäudeteile ausweiten kann, die für den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Gebäudes wesentlich sind.

Dass der BGH gar nicht angesprochen hat, ob die **§§ 306 I, 306a I erfüllt** sind, kann mehrere Gründe haben. Zum einen entspricht es der ständigen Rechtsprechung des BGH, dass § 306a II den § 306 I auf Konkurrenzebene verdrängt, weshalb das Gericht die Voraussetzungen des § 306 I gar nicht erst geprüft hat. Zum anderen könnte für eine Nichtanwendbarkeit des § 306a I sprechen, dass dessen Voraussetzung evident nicht erfüllt ist. Die Rechtsprechung setzt für die Handlungsalternative des Inbrandsetzens eines zur Wohnung von Menschen dienenden Gebäudes gem. § 306a I Alt. 1 voraus, dass das Feuer wesentliche Gebäudeteile erfasst hat oder zumindest die Möglichkeit besteht, dass sich das Feuer auf Gebäudeteile ausweiten

kann, die für das Wohnen wesentlich sind. Es genügt aber nicht, wenn nur Kellerräume Feuer fangen oder im Keller befindliche Versorgungsleitungen verschmoren, weil es sich insoweit nicht um für das Wohnen wesentliche Gebäudeteile handelt.<sup>37</sup> Ob durch eine Inbrandsetzung von Gegenständen im Keller die Möglichkeit besteht, dass sich das Feuer auf andere für die bestimmungsgemäße Nutzung wesentliche Gebäudeteile ausweitet, versteht sich nach Rechtsprechung nicht von selbst und ist von den Feststellungen des Einzelfalls abhängig.<sup>38</sup>

Gegen die Anwendbarkeit des § 306a I spricht zudem, dass die zweite Handlungsalternative der ganz oder teilweisen Zerstörung durch Brandlegung eines Wohngebäudes iSd § 306a I Nr. 1 nur dann erfüllt ist, wenn „eine zum Wohnen bestimmte ‚Untereinheit‘ dadurch für Wohnzwecke unbrauchbar geworden ist“.<sup>39</sup> Zwar sind die Kellerräume unbrauchbar, die Wohnungen selbst sind von der Zerstörungswirkung der Brandlegung allerdings nicht beeinträchtigt. § 306a I ist aber für den Fall des Zerstörens eines Wohngebäudes nur dann anwendbar, wenn auch Wohnräume von der Zerstörungswirkung der Brandlegung betroffen sind.<sup>40</sup> Aus diesem Grund ist § 306a I nicht erfüllt. Ob eine Versuchsstrafbarkeit des § 306a I in Betracht gezogen werden kann, hängt vom Vorsatz des Täters ab. Bejaht man einen Eventualvorsatz, ist ein Versuch des § 306a I ohne jeden Zweifel gegeben.

*(Carina Clos / Nicole Jesche)*

<sup>37</sup> BGH NStZ 2007, 270, 271.

<sup>38</sup> BGH NStZ 2007, 270, 271.

<sup>39</sup> BGH NStZ 2007, 270, 271.

<sup>40</sup> BGH NJW 2011, 1091.